

- Kleine Anfrage / Bundesregierung (Bundesdrucksache 19/01165) -

Das Jugendarbeitsschutzgesetz
und Möglichkeiten der künstlerischen Nachwuchsförderung bei Kindern und Jugendlichen

Viele Kinder und Jugendliche sind musikalisch, kreativ und künstlerisch begabt. Sie verbringen einen Teil ihrer Freizeit mit Schauspiel-, Gesangs-, Tanz- und/oder Instrumentalunterricht und engagieren sich, um in Amateur-, Schul- oder professionellen Musik- oder Theaterproduktionen mitwirken können.

Ihnen liegen jedoch durch die gesetzlichen Bewilligungsrahmen im Kontext des Jugendarbeitsschutzgesetzes (JarbSchG) große Hemmnisse im Weg.

Insbesondere in der künstlerischen Spitzenförderung ist die Möglichkeit der Mitwirkung an professionellen Inszenierungs- und Aufführungsprojekten jedoch wichtiger und notwendiger Bestandteil einer künstlerischen (Vor-)Ausbildung.

Im Rahmen einer Kleinen Anfrage konnte die Bundesregierung nun zum Thema „Jugendarbeitsschutzgesetz und Möglichkeiten der künstlerischen Nachwuchsförderung bei Kindern und Jugendlichen“ Positionen beziehen.

Die gegebenen Antworten können dabei jedoch durchgehend als nicht befriedigend bezeichnet werden, lassen diese doch zu sehr erkennen, dass die zentrale Erwartung, Bedingungen der künstlerischen Spitzenförderung in Deutschland zu verbessern, nicht erkannt oder verstanden und sich (in Folge dessen) aufgrund mangelnder Fachkenntnis und -kompetenz mit dem Thema in Teilen auch nur sehr oberflächlich auseinandergesetzt wurde. So führte denn der Weg der Anfrage zunächst von der Bundesregierung über das 'Bundesministerium für Arbeit und Soziales' (BMAS) an das 'Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend' (BMFSFJ), wo es dann mit der Bitte zur Stellungnahme u.a. an Dachverbände kultureller Breitenförderung weitergeleitet wurde.

Die politische Abhängigkeit dieser Verbände vom 'Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend' (BMFSFJ) lassen inhaltliche Neutralität nicht umfassend zu.

Derart „weichgespült“ verwundert es daher nicht, dass am Ende von den berechtigten Anliegen zur Verbesserung der professionellen Nachwuchs- und Begabtenförderung in den Darstellenden Künsten und in der Musik nur noch wenig Gehalt übrigbleibt.

Kulturelle Bildung und künstlerische Spitzenförderung müssen sich nicht ausschließen, unterliegen jedoch in zentralen Fragestellungen unterschiedlichen Bedürfnissen.

Beim Lesen der Antworten zur vorliegenden Anfrage an die Bundesregierung, muss die Anmerkung schon erlaubt sein, wie einer selbsternannten Kulturnation so wenig Interesse an der Begabtenförderung ihres künstlerischen Nachwuchses liegen kann.

Auf die Frage, ob die Bundesregierung der Auffassung sei, dass bei der Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen bei Theater- und Musikproduktionen unnötige Hemmnisse vorliegen (Frage 2), wird ebenso wenig geantwortet, wie auf die Anregung reagiert, für die Landes- und kommunalen Behörden zur Vereinfachung bei den Bewilligungsverfahren für die Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen bei Theatervorstellungen und Musikaufführungen einheitliche Standards einzuführen (Frage 4); lediglich wird auf die bestehende Gesetzeslage des Jugendarbeitsschutzgesetz und deren Durchführung durch Arbeitsschutzbehörden hingewiesen.

Hier genau zeigt sich jedoch, dass im internationalen Vergleich aufgrund starrer nationaler rechtlicher Rahmenbedingungen (JArbSchG/30-Tage-Regelung) ein massives Defizit einer Chancengerechtigkeit in der (Vor-)Ausbildung künstlerischer Berufe (Darstellende Künstler, Instrumentalisten) vorliegt.

Immerhin sollte nach Einschätzung der Bundesregierung (Frage 6), die Arbeitsschutzbehörde bei ihrer Entscheidung und bei der Festsetzung der Beschäftigungszeiten für die Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen bei Theatervorstellungen und Musikaufführungen als ein Kriterium auch berücksichtigen, ob die Arbeitszeit in der Schulzeit, am Wochenende oder innerhalb der Ferien liegt.

Hier könnte Politik zukünftig schon einmal gut ansetzen, um bestehende gesetzliche Hürden abzubauen und durch die Genehmigung entsprechend umfangreicher Beschäftigungszeiten bessere Bedingungen künstlerischer Spitzenförderung zu ermöglichen.

Auf die Frage, ob es die Bundesregierung für förderlich hält, wenn es im Kontext künstlerischer Förderung von Kindern und Jugendlichen zunehmend zur Regel wird, dass auch Kinder- und Jugendchöre von den Behörden aufgefordert werden, für ihre Sänger Arbeitsgenehmigungen zu beantragen (Frage 13), wird ausweichend darauf verwiesen, dass kein Beschäftigungsverhältnis im Sinne des Gesetzes für die Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen in Chören, Musikvereinen, Tanzgruppen oder sonstigen (Freizeit-)Vereinen vorliegt, sofern dabei etwa erzieherische, musische, sportliche oder freizeitleiche Aspekte im Vordergrund stehen. Hier fehlt es in der Regel an der für ein Arbeitsverhältnis (oder für eine arbeitnehmerähnliche Beschäftigung) eigentümlichen Weisungsbefugnis.

Dies gilt jedoch nicht, wenn mit der Tätigkeit Gewinn erzielt wird und für die Kinder und Jugendlichen eine arbeitnehmerähnliche Verpflichtung zur Teilnahme besteht. Nicht relevant

ist dagegen, wie der Jugendliche selbst die Tätigkeit auffasst; ob diese insofern vom Jugendlichen subjektiv als "Hobby" in der Freizeit empfunden wird, ist nicht entscheidend.

Hier bleibt doch zu fragen, ob es im Kontext der Nachwuchsförderung sinnvoll erscheint, wenn man den Inhalt des musisch-erzieherischen Auftrags zwischen einem Hobbychor und der Förderung von Kindern und Jugendlichen beispielsweise an einer Chorakademie ernsthaft auf die arbeitsrechtlichen Unterschiede, die sich aus der wirtschaftlichen Notwendigkeit professioneller Institutionen ergeben, reduziert.

Fachlich zu ungenau wird auch es bei der Beantwortung der Frage nach Maßnahmen und Initiativen von Seiten des Bundes und der Länder zur professionellen künstlerischen Nachwuchsförderung (Frage 15). Maßnahmen des Bundes beschränken sich nach Auskunft der Bundesregierung auf Projekte, die eine hervorgehobene bundespolitische Bedeutung haben, bundesweit wirksam werden und damit auch dazu beitragen, die Chancengleichheit für berufliche Entwicklungen zu befördern. Sie ermöglichen darüber hinaus den nationalen und internationalen Wettbewerb und Austausch und unterstützen damit künstlerische Karrieren.

Hingewiesen wird dann auf Förderungen im Bereich der Musik (z.B. Jugend musiziert), ohne hierbei wahrzunehmen und nach Gründen zu forschen, warum bspw. in Niedersachsen jene Teilnehmer, die älter als 15 Jahre sind und bei entsprechend künstlerischer Begabungen individuell zu fördern sein sollten, 1998 mit mehr als 20 Prozent noch fast die größte Gruppe am Wettbewerb stellten, jedoch inzwischen mit einem Anteil von 1,32 Prozent nahezu in der Bedeutungslosigkeit verschwinden.

2018 konnten sich für den Landeswettbewerb in Niedersachsen beispielsweise für die Solowertung „Musical“ insgesamt nur noch 8 Teilnehmer qualifizieren.

Kurze Erwähnung erfährt durch die Bundesregierung noch das Bundesjugendballett und verschiedene Bundeswettbewerbe für Teilnehmer bis 27 Jahren.

Nachwuchs- und Begabtenförderung muss aber im Kindesalter beginnen.

Bezeichnenderweise gibt es keine Informationen zu institutionellen Strukturen einer umfassenden und professionellen sowie curricularen künstlerischen Nachwuchs- und Begabungsförderung von Kindern und Jugendlichen; denn diese sind in Deutschland im Bereich der darstellenden Künste nicht gegeben.

Entlarvt wird die Bundesregierung bei der Frage der arbeitsrechtlichen Unterscheidung einerseits zwischen der Mitwirkung an professionellen Inszenierungs- und Aufführungsprojekten im Kontext künstlerischer Spitzenförderung und andererseits der Sportförderung auf Leistungssportniveau mit regelmäßigen Wettkämpfen und Punktspielen.

Da es sich - so die Bundesregierung - beim Leistungssport in der Regel nicht um eine "Beschäftigung" im Sinne des Jugendarbeitsschutzgesetzes, sondern um ein Hobby handeln, findet das Jugendarbeitsschutzgesetz keine Anwendung.

Diese Aussage lässt vor allem darauf schließen, welchen enormen (auch durch entsprechenden Lobbyismus geprägten) gesellschaftlichen Stellenwert der Sport im Unterschied zur Kunst und Kultur einnimmt. Die „Drohung“, bei unzureichender struktureller (und auch finanzieller) Unterstützung durch die Politik wird der sportliche Erfolg bei internationalen Wettkämpfen gefährdet, versetzt sicherlich auch manch arbeitsrechtlichen Berg.

Hingegen finden Kinder und Jugendliche, die sich mit Professionalität auf eine künstlerische Tätigkeit fokussieren möchten - sei es das Erlernen eines Instrumentes oder die Schulung in den Bereichen Schauspiel, Gesang und/oder Tanz - in diesem Land keine geeigneten arbeitsrechtlichen oder bildungspolitischen Rahmenbedingungen vor.

Den enormen Vorsprung, den andere Länder auf dem Gebiet der Hochbegabtenförderung in den darstellenden Künsten und in der Musik haben, sollte Ansporn sein, Kindern und Jugendlichen auch in Deutschland eine optimale Förderung zu gewähren.

Ein Beispiel: Im Rahmen der Aufnahmeprüfung für das Studium „Klavier solo“ an der Hochschule für Musik und Theater Rostock bewarben sich im Jahr 2013 auf die 9 freien Studienplätze insgesamt 189 junge Musiker, davon kamen 152 aus nicht EU-Ländern, was einem Anteil von 80% entspricht.

Eine inhaltlich für individuelle Begabungen nicht entwickelte Ganztagsbeschulung, das Festhalten an einer inzwischen weltweit im Regelfall nicht mehr vorzufindenden Schulpflicht (im Unterschied zu einer individuelle Bedürfnisse der Begabtenförderung berücksichtigende Unterrichtspflicht), völlig unzureichende Strukturen für eine professionelle Nachwuchsförderung in den darstellenden Künsten sowie ein auf die künstlerische Spitzenförderung in diesem Land konträr wirkendes Jugendarbeitsschutzgesetz ist vor allem Verhinderung. Verhinderung einer zielgerichteten Entwicklung von künstlerisch begabten Kindern und Jugendlichen.

Zudem ist durch die von vielen Seiten der Politik propagierte Breitenförderung jegliches Gespür für die Voraussetzungen einer professionellen Spitzenförderung verloren gegangen.

Ein von Politik und Gesellschaft gerne als „Kulturnation“ bezeichnetes Land entwickelt sich aus dem daraus ableitenden Anspruch nicht von allein. Der vollständige Verlust

nachfolgender künstlerischer Generationen wird nicht mehr auszugleichen sein, wenn nicht zeitnah ein Gegensteuern einsetzt.

Leistungseminenz erfordert auch in den Künsten ein umfassendes Angebot in der Nachwuchs- und Begabtenförderung. Die Anforderungen, um Schauspiel und Musiktheater auf höchstem Niveau umzusetzen, setzen - wie im Tanz oder der Instrumentalbildung - eine gezielte, rechtzeitige und regelmäßige Förderung voraus. Eine positive Entwicklung künstlerischer Begabungen erfordert einige grundlegende Bedingungen: Der künstlerische Nachwuchs benötigt Zeit, geeignete Orte, einen curricularen Unterrichtsverlauf und qualifizierte Dozenten, um Begabungen entwickeln zu können.

Zugleich muss es Wege geben, den Schutz von Kindern und Jugendlichen zu wahren und ihnen trotzdem zu ermöglichen, an professionellen Theater- und Musiktheaterproduktionen mitwirken zu können. Nur scheinen diese Wege dem Gesetzgeber unbekannt, oder - was eher zu befürchten ist - sie wollen zeitgemäße Lösungsansätze nicht zur Kenntnis nehmen.

Wie gering sich Chancengerechtigkeit dabei im internationalen Vergleich gibt, zeigt sich, wenn es trotz gemeinsamer europäischer Richtlinie (Artikel 5 Abs. 1 der Richtlinie 94/33/EG des Europäischen Rates vom 22. Juni 1994) kein Problem ist, dass beispielhaft in der Londoner „Billy Elliot“-Produktion Leon Cooke (Billy) 200 Vorstellungen in 20 Monaten, Demi Lee (Debbie) 300 Vorstellungen in 26 Monaten und Joe Massey (Michael) sogar 443 Vorstellungen in 42 Monaten (3 ½ Jahren) gespielt haben.

Und in der entsprechenden niederländischen Produktion können die Kinderdarsteller sogar Doppelvorstellungen (zwei Vorstellungen an einem Tag) spielen, was in Deutschland allein schon aufgrund der Anwesenheitsdauer im Theater von täglich maximal 5 Stunden nicht möglich wäre.

Übrigens, England hat keine Schulpflicht, sondern „lediglich“ eine Unterrichtspflicht. Und die Niederlande ermöglichen Hausunterricht oder Unschooling.

Beide Länder zeichnen sich zudem durch vielfältige schulische wie außerschulische Angebote aus, künstlerische Begabungen auf professionellem Niveau zu fördern, und gleichzeitig, diese nicht durch wenig nachvollziehbare und uneinheitliche Arbeitsschutzbedingungen zu verhindern.

Zusammenfassend lautet die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage zur Veränderungen im Jugendarbeitsschutzgesetz (Frage 1) lapidar „die Bundesregierung plant keine Änderung des Jugendarbeitsschutzgesetzes (JArbSchG)“.

Darauf sollte man ebenso kurz antworten „Tja, Problem nicht erkannt.“